

## **Leitlinien für Regionalgruppen**

Beraten und gebilligt durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2024

### **Warum wir Regionalgruppen aufbauen wollen**

Es ist und bleibt unser Anspruch, dass der BSVSH für alle ansprechbar ist, die sich an ihn wenden, weil sie Hilfe suchen oder sich in der Selbsthilfe engagieren möchten. Der Verein will ein „Heimathafen“, ein „Ankerplatz“ sein für alle, die Rat und gegenseitigen Beistand suchen, die mit ihren behinderungsbedingten Problemen nicht allein bleiben möchten. Zur Erfüllung dieser Erwartungen und auch für die kommunale Teilhabe ist es ein wesentlicher Leitgedanke des BSVSH, lebendige Strukturen in den Regionen zu entwickeln. Dazu sind Mitglieder und ehrenamtliche Helfer zu gewinnen, die dem Verein ein regionales Gesicht geben, ihn ortsnah ansprechbar machen.

- Es wird angestrebt, dass die BSVSH-Mitglieder in ihren Regionen mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Gruppenversammlung eingeladen werden. Die Versammlungen können genutzt werden, um
- sich mit dem Vorstand und untereinander über Fragen der Vereinsentwicklung auszutauschen,
- mit Verantwortlichen aus Kommunalpolitik oder Verwaltung der Region (des Kreises oder der kreisfreien Stadt) zu Fragen der Teilhabe, der Barrierefreiheit u. a. ins Gespräch zu kommen
- und weitere Themen gemeinsamen Interesses zu behandeln.

Die Entwicklung der Klöntreffs und weiterer lokaler Aktivitäten im Bereich der Regionalgruppe können auf Regionsebene besprochen werden.

Es empfiehlt sich, die Gruppenversammlung mit einem attraktiven Begleitprogramm zu bereichern: Hilfsmittelpräsentation, Kulturelles, Grünkohlessen, Frühlingstreff, Vorweihnachtsfeier. Im Rahmen der Regionalgruppe können Aktivitäten zum Sehbehindertentag, zu Woche des Sehens mit dem „Tag des weißen Stocks“ u. a. entwickelt und organisiert werden, aber auch die Teilnahme an gemeinsamen Aktionen mit anderen Vereinen und Institutionen

der Selbsthilfe und Teilhabe im Wirkungsgebiet der Regionalgruppe ist sinnvoll.

Die Satzung regt in § 9 (2) an: „Gruppenaktivitäten können auch Regionen übergreifend angeboten werden.“

### **Zuordnung zu den Regionalgruppen**

Verwaltungstechnisch ist jedes Mitglied des BSVSH einer Regionalgruppe zugeordnet. In § 8 unserer Satzung, der sich mit den Regionalgruppen befasst, heißt es dazu: „Die Mitglieder werden in Regionalgruppen zusammengefasst.“ Weiter sieht die Satzung in § 8 (3) vor: „Ein Mitglied kann sich jederzeit, auch schon bei seinem Beitritt zum Verein, für die Zugehörigkeit zu einer anderen als der zuständigen Regionalgruppe entscheiden.“

Wer in eine andere als die per Wohnort vorbestimmte Regionalgruppe wechseln möchte, kann dies der Geschäftsstelle formlos, aber eindeutig, mitteilen. Ein Wechsel kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn jemand im Vorortbereich einer kreisfreien Stadt wohnt und leichter an Aktivitäten dieser Regionalgruppe teilnehmen kann (Molfsee-Kiel, Bad Schwartau-Lübeck). Regionalgruppen können selbstverständlich auch gemeinsame Aktivitäten organisieren.

### **Namen und Gebietseinteilung**

Unsere Satzung sagt in §8 (2) „Das Gebiet einer Regionalgruppe soll sich an kommunalen Gegebenheiten orientieren. Über den Namen und die Gebietsgrenzen entscheidet der Vorstand.“

Das Gebiet einer Regionalgruppe orientiert sich an den politischen Strukturen des Landes. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Einzugsgebiete identisch mit den Kreisen und kreisfreien Städten. Abweichungen davon können bspw. begründet sein durch besondere Verkehrsverbindungen. Ein Kreis kann in mehrere Regionalgruppen aufgeteilt sein wie Rendsburg und Eckernförde. Mehrere Gebietsgruppen können auch eine Einheit bilden (Kreis Schleswig-Flensburg und kreisfreie Stadt Flensburg, oder vielleicht mal Plön und Ostholstein). Die Zuschnitte können auf Vorstandsbeschluss geändert werden, wenn die betroffenen Regionalgruppen und Vereinsmitglieder das wünschen.

Bewährtes soll bestehen bleiben; sinnvolle Änderungen werden einvernehmlich von Mitgliedern und Vorstand nach gründlicher Aussprache durchgeführt.

## **Gruppenleitung**

Damit die Regionalgruppe handlungsfähig wird, muss sie sich durch Wahl einer Leitung konstituieren. Die Wahl muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der an alle Mitglieder der Regionalgruppe eine Einladung mit Tagesordnung mit einer Ladefrist von 6 Wochen verschickt

§ 8 (4) unserer Satzung sagt dazu: „Das Leitungsteam einer Regionalgruppe wird von der Gruppenversammlung für zwei oder vier Jahre gewählt. Es besteht aus bis zu drei Personen, die die Arbeit untereinander aufteilen und unter sich eine Person als Ansprechpartner für Vorstand und Geschäftsstelle bestimmen. Mindestens einmal jährlich führt das Leitungsteam eine Regionalgruppenversammlung durch.

Die Mitglieder der Regionalgruppe wählen also aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher/eine Gruppensprecherin mit mindestens einem Stellvertreter aber möglichst weiteren Mitgliedern. Die Gruppe sollte von einem ordentlichen Mitglied geleitet werden. Der Gruppenleitung können aber auch fördernde Mitglieder angehören.

Solange kein Leitungsteam zustande kommt, kann der Vorstand für die Region eine Ansprechperson benennen.

## **Ortsnahe Gruppen und Treffs**

Ein besonderes Anliegen der Regionalgruppenleitung sollte die Entwicklung der Ortsnahen Treffs und Klönggruppen im Einzugsgebiet sein.

Für die Arbeit der Orts- und Klönggruppen empfiehlt der Vorstand die Form der regelmäßigen offenen Treffs, sodass auch Nichtmitglieder als Gäste teilnehmen können. Es hat sich bewährt, dass die Treffs an einem geeigneten Ort zu einem möglichst regelmäßigen Termin stattfinden, der öffentlich bekannt gemacht wird (beispielsweise am jeweils 3. Mi. oder 4. Fr. im Monat).

Unsere Selbsthilfegruppen sind Anlaufstellen für blinde, sehbehinderte und von Sehverlust bedrohte Menschen. Unsere Gemeinschaft gibt ihnen die Möglichkeit, Zuversicht, Mut, Rat,

Anregungen und Know-how für die Alltagsbewältigung zu bekommen. Die Gruppen sollten der Willkommenskultur große Aufmerksamkeit schenken und neue Mitglieder für die Stärkung des Vereins gewinnen. Der Zutritt zu den Ortsgruppen bzw. ortsnahen Treffs soll niederschwellig sein.

Die offenen Treffs tragen den Charakter von informellen Selbsthilfegruppen. Sie dienen dem Austausch unter den Betroffenen einschließlich ihrer Angehörigen und Begleiter\*innen.

Die Ortsgruppen arbeiten eigenverantwortlich. Der Austausch von Erfahrungen zwischen den Organisatoren wird durch den Landesvorstand und (wo vorhanden) Regionalgruppenleitungen gefördert. Hierzu werden virtuelle Austauschformate und einmal im Jahr Präsenztreffs angeboten.

Für die Leitung und Organisation der offenen Treffs braucht es Kümmerer. Engagierte Mitglieder des BSVSH werden ermutigt, sich um Hilfe aus dem eigenen Umfeld oder über die Kontaktstellen der Selbsthilfe zu bemühen.

Die Termine und ggf. Themen der offenen Treffs sollen möglichst öffentlich bekannt gemacht werden über die Kontaktstellen der Selbsthilfe, über örtliche Zeitungen und wenn möglich auch über soziale Medien.

Um als Gruppe des BSVSH zu gelten, muss sie durch den Vorstand anerkannt sein. Sie wird mit Namen, Ansprechpartnern und ggf. Treffterminen in einem Gruppenregister in der Geschäftsstelle geführt, das auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. Beim Umgang mit persönlichen Daten wird dabei verantwortungsvoll auf das Persönlichkeitsrecht geachtet. Kontaktdaten werden nur insoweit veröffentlicht und weitergegeben, wie das dem ausdrücklichen Willen der betreffenden Person entspricht.

Wenn in den Gruppen elektronische Kommunikationsmittel zu Verabredung und Austausch genutzt werden, geschieht das eigenverantwortlich und im Bewusstsein dessen, dass die Persönlichkeitsrechte und die Datenselbstbestimmung aller Beteiligten gewahrt sind.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Gruppen wird durch Geschäftsstelle und Vorstand im Rahmen des Möglichen unterstützt.

## **Budget**

Soweit für die Arbeit im Bereich der Regionalgruppe Vereinsmittel oder Fördergelder zum Einsatz kommen, sind dabei die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Nachvollziehbarkeit zu beachten. Vereinsgelder und Zuwendungen, die mit einer Nachweispflicht verbunden sind, müssen über die Geschäftsstelle abgerechnet werden.

Die Regionalgruppe kann einen einfachen Wirtschaftsplan erstellen. Er enthält die vorgesehenen Ausgaben und die dafür verfügbaren Mittel. Die Mittel dafür werden nach Maßgabe des Möglichen und im Rahmen der Gemeinnützigkeit durch den Vorstand bereitgestellt und über die Geschäftsstelle verwaltet. Die Regionalgruppen erhalten dafür eigene Kostenstellen. Ausgaben sind zu begründen und zu belegen. Für die Mittelverwendung ist der Rahmen der Gemeinnützigkeit einzuhalten.